

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der **COSMO CONSULT GmbH Österreich**

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge die die COSMO CONSULT GmbH Österreich (nachfolgend kurz „COSMO CONSULT“) oder deren verbundene Unternehmen mit einem Kunden im Zusammenhang

- mit der Lieferung von Software und/oder Hardware einschließlich Dokumentationen (nachfolgend insgesamt „Vertragsgegenstand“);
- oder der zeitlich begrenzten Zurverfügungstellung und Lizenzierung von Standard -software und neuer Versionsständen hiervon einschließlich Dokumentation und Softwarewartung (Subscription);
- und im Zusammenhang mit der Erbringung von Beratungs-, Dienst- und sonstigen Leistungen schließt.

Unter einem Vertrag ist jedwede Beauftragung zur Leistungserbringung (bestätigtes Angebot, schriftlicher Auftrag, Bestellung, Service- oder auch Wartungsvertrag) zu verstehen.

1.2 Die auf die jeweils vereinbarte Laufzeit beschränkte Zurverfügungstellung und Lizenzierung von Standardsoftware und neuer Versionsstände dieser Standardsoftware wird nachfolgend auch als „Subscription“ bezeichnet.

1.3 Diese AGB gelten insbesondere für

- den Kauf von Lizenzen an oder die Subscription von COSMO CONSULT Standardsoftware;
- den Kauf von Lizenzen an oder die Subscription von Microsoft Standardsoftware;
- den Kauf von Lizenzen an oder die Subscription von Standardsoftware Dritter;
- die Softwarewartung vorgenannter Standardsoftware;
- die Zurverfügungstellung von Software zur Online-Nutzung (nachfolgend „Hosting“);

- Dienstleistungen;
 - Lieferung von Soft- und Hardware.
- 1.4 Die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Leistungen werden nachfolgend auch als „vertragliche Leistungen“ bezeichnet.
- 1.5 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Aufträge des Kunden, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, dies auch dann, wenn sich COSMO CONSULT in der Folge nicht mehr auf diese AGB beruft.
- 1.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn COSMO CONSULT diesen nicht explizit widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde in einem Bestätigungsschreiben oder auf eine sonstige Weise auf eigene AGB oder Einkaufsbedingungen Bezug nimmt oder deren Geltung reklamiert.
- 1.7 Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von COSMO CONSULT zumindest schriftlich bestätigt wurden, eine konkludente Vereinbarung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit keine schriftliche Bestätigung seitens COSMO CONSULT gegeben ist wird allfälligen Einkaufs-bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden hiermit ausdrücklich widersprochen, diese werden daher zu keinem Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn COSMO CONSULT in einem späteren Vertragsdokument, in welchem auf andere Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, diesbezüglich nicht mehr widerspricht. Die AGB der COSMO CONSULT gelten auch bei stillschweigender und konkludenter Annahme eines Angebots durch den Kunden. Sämtliche Angebote von COSMO CONSULT sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
- 1.8 Sofern COSMO CONSULT Leistungen/ Lieferungen Dritter an den Kunden vermittelt, kommt ein Vertragsverhältnis

ausnahmslos zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag und gegebenenfalls dessen Anlagen bzw. aus dem jeweiligen angenommenen Angebot oder erteilten Auftrag. Soweit darin lediglich Funktionalitäten oder Aufgaben beschrieben werden, liegt die konkrete Realisierung und/oder Umsetzung unter Berücksichtigung des Standes der Technik im Ermessen von COSMO CONSULT.

2.2 Vertragsware von COSMO CONSULT können unter anderem folgende Produkte sein:

- COSMO CONSULT Standardsoftware einschließlich Dokumentation sofern standardmäßig vorhanden;
- Microsoftstandardsoftware einschließlich Dokumentation sofern standardmäßig vorhanden;
- Standardsoftware sonstiger Dritter einschließlich Dokumentation sofern standardmäßig vorhanden;
- Produkte Dritter, wie etwa Ausstattung, Hardware und alle sonstigen Produkte und Materialien Dritter.

2.3 Dienstleistungen von COSMO CONSULT können unter anderem folgende Leistungen sein:

- Änderungen, Erweiterungen, Anpassung oder Erstellung von Software (nachfolgend „Individualisierungen“);
- Erstellung von Berichten, Analysen oder anderen vereinbarten Unterlagen und Dokumentationen;
- Beratung;
- Integrations- und Implementierungsleistungen, Einführung, Unterstützung;
- Entwicklung von Anwendungen künstlicher Intelligenz, insbesondere Algorithmen;
- Systemanalysen;
- Schulungen.

2.4 COSMO CONSULT stellt dem Kunden im Rahmen der Lieferung bzw. der Subscription von Standardsoftware Dokumentationen zur Verfügung, die einem geschulten Anwender die sachgemäße Bedienung der Standardsoftware ermöglichen. Dies sofern Dokumentationen standardmäßig vorhanden sind. Dort ist die geschuldete Beschaffenheit der zur Verfügung zu stellenden Standardsoftware abschließend beschrieben, eine darüberhinausgehende Beschaffenheit dieser Standardsoftware schuldet COSMO CONSULT nicht. Soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wird, stellt COSMO CONSULT dem Kunden folgende Bestandteile der Dokumentation in elektronischer Form zur Verfügung:

- für COSMO CONSULT Standardmodule: Modulbeschreibung sowie eine Online-Hilfe sofern standardmäßig vorhanden;
- für Microsoft Standardsoftware: nach Maßgabe der Lizenzbedingungen von Microsoft;
- für Standardsoftware Dritter: nach Maßgabe der Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.

2.5 Ist eine Dokumentation standardmäßig nicht vorhanden und wünscht der Kunde eine solche, so wird diese von COSMO CONSULT kostenpflichtig nach Aufwand erstellt. Auch weitere Dokumentationen (zB Betriebsdokumentation, Administratordokumentation etc.) schuldet COSMO CONSULT nur gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand.

2.6 Eine bestimmte Performance (Antwortzeit) sowie die Funktionsfähigkeit von Schnittstellen sind nur dann Gegenstand der vertraglichen Leistungen, wenn dies ausdrücklich beauftragt wurde.

2.7 Über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Leistung (nachfolgend „Änderung der Leistungen/ Change Request/zusätzliche Leistungen“) können vom Kunden beauftragt werden

und sind in jedem Fall zusätzlich zu vergüten. Soweit nichts Anderes vereinbart wird, berechnet sich diese Vergütung nach Aufwand gemäß der jeweiligen geltenden Preisliste von COSMO CONSULT. Verlangt der Kunde, dass zusätzliche Leistungen außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten durchgeführt werden, wird für diese ein Aufschlag erhoben, der sich ebenfalls aus der jeweils geltenden Preisliste von COSMO CONSULT ergibt.

Soweit COSMO CONSULT für den Kunden einen SharePoint-Service eingerichtet hat, kann der Kunde zusätzliche Leistungen auch über diesen SharePoint-Service von COSMO CONSULT beauftragen. Der Kunde hat Leistungsänderungen / Change Request / zusätzliche Leistungen schriftlich bekanntzugeben und technisch genau zu beschreiben. COSMO CONSULT wird die gewünschte Leistungsänderung/change request/zusätzliche Leistung prüfen und dem Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen, ob die gewünschte Leistungsänderung/change request/zusätzliche Leistung ausführbar ist. Des Weiteren teilt COSMO CONSULT mit, auf welche Weise und in welchem Zeitrahmen COSMO CONSULT die Umsetzung durchführen wird und welche Auswirkungen auf den Leistungsumfang, die Ausführungszeit und die Vergütung gegeben sind. Eine Vergütung für die Prüfung wird dann geschuldet, wenn diese einen Aufwand verursacht, der nicht nur ganz geringfügig über dem normalen, vertraglich geschuldeten Leistungsaufwand von COSMO CONSULT liegt.

- 2.8 Der Erwerb von zusätzlicher Standardsoftware (nachfolgend „Nachlizenzierung“) ist nur bei einem bestehenden Microsoft bzw. COSMO CONSULT Enhancement Plan möglich. Ferner ist eine Nachlizenzierung nur bezogen auf die aktuelle Softwareversion möglich.

3. Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsdurchführung

- 3.1 COSMO CONSULT verpflichtet sich, qualifiziertes Personal einzusetzen.
- 3.2 COSMO CONSULT kann sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Subunternehmern bedienen.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet COSMO CONSULT bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen zu unterstützen. Er ist insbesondere verpflichtet, die Anfragen von COSMO CONSULT im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen unverzüglich zu beantworten und COSMO CONSULT alle zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere Umstände, die thematisch in der Branche des Kunden angesiedelt sind und die sich für COSMO CONSULT nicht sofort erschließen. Weiter gilt die Informationspflicht auch für solche Umstände, die erst während der Tätigkeit von COSMO CONSULT beim Kunden bekannt werden und generell für alle jene Informationen die seitens COSMO CONSULT nachgefragt werden. Die vom Kunden bereitgestellten Informationen und Unterlagen dürfen von COSMO CONSULT ungeprüft übernommen werden.
- 3.4 Der Kunde ist verpflichtet, COSMO CONSULT den zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Zugang zu Gebäuden, Systemen, Netzen und Anlagen etc. zu gewähren. In diesem Zusammenhang ist der Kunde auch verpflichtet COSMO CONSULT von softwarespezifischen Änderungen, die er selbst oder durch Dritte vorgenommen hat schriftlich zu informieren.
- 3.5 Der Kunde ist verpflichtet die Software, sofern diese bei ihm betrieben wird, nur in ordnungsgemäß funktionierenden Umgebungen einzusetzen.

- 3.6 Der Kunde ist verpflichtet, eine für seine Zwecke ausreichende Anzahl an Softwarelizenzen zu erwerben und durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen, dass die Software nur in der lizenzierten Anzahl entsprechend der lizenzierten Lizenzart und entsprechend des lizenzierten Nutzungsumfangs genutzt wird.
- 3.7 Der Kunde ist verpflichtet seine gesetzlichen Verpflichtungen, die ihn im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen treffen, einschließlich solcher aus Gesetzen über In- und Export von Software und zugehörigen technischen Daten zu erfüllen.
- 3.8 Sofern der Kunde über die von Microsoft betriebene Plattform die Software ganz oder teilweise (zum Beispiel einzelne Module oder User) deaktiviert, geschieht dies auf eigene Gefahr. Dem Kunden ist bekannt, dass eine Deaktivierung zu schwerwiegenden Funktionsstörungen führen kann. Der Kunde ist verpflichtet, COSMO CONSULT unverzüglich zumindest schriftlich über eine solche Deaktivierung zu informieren.
- 3.9 Sofern der Kunde eine Microsoft Standardsoftware von einem anderen Microsoft-Partner bezieht und diese selbst oder durch Dritte auf seinen Systemen installiert, geschieht dies auf eigene Gefahr. Dem Kunden ist bekannt, dass dies zu schwerwiegenden Leistungsstörungen führen kann. Der Kunde ist verpflichtet, COSMO CONSULT unverzüglich zumindest schriftlich über eine(n) solchen Bezug und/oder Installation zu informieren.
- 3.10 Der Kunde ist dafür verantwortlich, seine Daten regelmäßig (mindestens einmal täglich, für mehrere Tage auf separaten Medien vorgehaltenen Sicherungen) so zu sichern, dass im Falle eines Problems eine vollständige Wiederherstellung unverzüglich möglich ist, sofern das Hosting nicht durch COSMO CONSULT erfolgt.
- 3.11 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, steuerrelevante Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und dem zuständigen Finanzamt fristgerecht die erforderlichen Informationen und Erklärungen zur Verfügung zu stellen. COSMO CONSULT treffen insoweit keine Mitwirkungs- oder Informationspflichten.
- 3.12 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Störungen, Fehler oder Gefahren im eigenen System, COSMO CONSULT umgehend mitzuteilen und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 3.13 Der Kunde ist verpflichtet, termingerecht alle für die Erfüllung der Vertragsleistungen erforderlichen ordnungsgemäß geschulten und zur Leistungserbringung tauglichen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen
- 3.14 Werden Vertragsleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden erbracht, so ist dieser verpflichtet, den Mitarbeitern von COSMO CONSULT ausreichend Arbeitsplätze und notwendige Arbeitsmittel, Stellflächen für Anlagen, sowie Infrastruktur im erforderlichen Umfang und der erforderlichen Qualität unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze (zum Beispiel Arbeitsschutzgesetz) zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist weiter verpflichtet, den Mitarbeitern von COSMO CONSULT oder durch COSMO CONSULT beauftragten Dritten während der Leistungserbringung den ungehinderten Zutritt zu ermöglichen und angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit derselben zu treffen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von COSMO CONSULT erforderlichen Passwörter und Login vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung zu sorgen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Mitarbeitern von

- COSMO CONSULT Weisungen – gleich welcher Art – zu erteilen.
- 3.15 COSMO CONSULT ist berechtigt, die Vertragsleistung per Fernwartung zu erbringen. Der Kunde ist verpflichtet, einen dem Stand der Technik angemessenen Kommunikationsstandard, insbesondere geeignete Hard- und Software bereitzustellen und COSMO CONSULT den Zugriff auf die Applikationen zur Erfüllung der Vertragsleistung zu ermöglichen.
- 3.16. Der Kunde hat sämtliche Rechte des Lizenzgebers an der Software und die Ansprüche des Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren – dies gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Der Kunde ist weiter verpflichtet sämtliche einschlägigen Gesetze einzuhalten und hält bei Nichteinhaltung die COSMO CONSULT schad- und klaglos.
- 3.17 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Punkt 3.3 - 3.16 genannten Mitwirkungspflichten auf eigene Kosten zu erbringen.
- 3.18 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht zu den vereinbarten Terminen oder nicht in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von COSMO CONSULT erbrachten Leistungen ohne Einschränkungen als vertragsgemäß erbracht. Zeitpläne für die von COSMO CONSULT zu erbringenden Leistungen verschieben sich um den aus der unterlassenen Mitwirkung resultierenden Zeitraum. Der Kunde verpflichtet sich, COSMO CONSULT betreffend der durch seinen Verzug resultierenden Mehraufwendungen schad- und klaglos zu halten, wobei diese Mehraufwendungen jeweils nach den geltenden Sätzen verrechnet werden. Das Recht für COSMO CONSULT vom Vertrag zurückzutreten bleibt hiervon unberührt.
- 3.19 COSMO CONSULT und der Kunde stellen für die gesamte Vertragslaufzeit die erforderliche Anzahl, sofern nichts Anderes vereinbart ist mindestens jedoch einen, kompetenten und entscheidungsbefugten Ansprechpartner bereit. Der Kunde erklärt, dass die von ihm benannten Ansprechpartner befugt sind verbindliche Erklärungen gegenüber in COSMO CONSULT abzugeben. Die Ansprechpartner sind in den abzuschließenden Verträgen/ Aufträgen/angenommenen Angeboten konkret festzulegen und namentlich zu benennen.

4. Leistungsfristen, Verzug

- 4.1 Bekanntgegebene (Liefer-)Termine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart. Fixtermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Sonstige Termine basieren auf einer Einschätzung zum Zeitpunkt der Angebotslegung.
- 4.2 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen COSMO CONSULT, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt aufzuschieben. Unter höherer Gewalt wird jeder Einfluss oder Umstand, der nach Vertragsabschluss eintritt und der außerhalb der Verantwortlichkeit der COSMO CONSULT liegt verstanden.
- 4.3 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß Punkt 3.3 - 3.16., 10.3, 16, 17 und 25, nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so hat COSMO CONSULT die sich daraus ergebenden Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten. Soweit verbindliche Leistungstermine/ Fixtermine vereinbart wurden, verlängert sich die Leistungsfrist um die Anzahl an Tagen, die der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- 4.4 Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, behält sich COSMO CONSULT das Recht vor, vertragliche Leistung bis zur vollständigen Bezahlung zu verweigern, insbesondere den Online-Zugang zur Software zu sperren. Soweit verbindliche Leistungs-termine/Fixtermine vereinbart sind, verlängert sich die Leistungsfrist um die Anzahl an Tagen, die der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist.
- 4.5 Soweit nicht explizit Gegenteiliges vereinbart wurde, erbringt COSMO CONSULT sämtliche vertragliche Leistungen zu den Supportzeiten von COSMO CONSULT. Die konkreten Supportzeiten der einzelnen COSMO CONSULT-Geschäftsstellen können unter nachstehendem Link abgerufen werden:
<https://at.cosmoconsult.com/service/support/>
 Für eine ausdrücklich vom Kunden gewünschte Leistungserbringung außerhalb der Supportzeiten werden Zuschläge erhoben. Diese sind gesondert zu vereinbaren.
- 4.6 Allfällige im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistungserbringung erforderliche behördliche Genehmigung oder Genehmigungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Frist zur Leistungserbringung entsprechend und kann dies nicht zum Verzug von COSMO CONSULT führen. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungserbringung von COSMO CONSULT, insbesondere notwendig werdende Anpassungen auf eine angemessene Frist zur Leistungserbringung gelten vom Kunden als vorweg genehmigt. COSMO CONSULT ist berechtigt Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen. Bei Vereinbarung einer Lieferung auf Abruf, gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- 4.7 Lieferverzögerungen und Kosten-erhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellter Unterlagen vom Kunden bzw. der Sphäre des Kunden entstammenden Dritten entstehen, sind von COSMO CONSULT nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von COSMO CONSULT führen. Daraus resultierende Mehrkosten werden von COSMO CONSULT in Rechnung gestellt.
- 5. Zahlungsbedingungen/Indexierung**
- 5.1 Die vom Kunden zu zahlende Vergütung versteht sich in Euro und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Für die vertragliche Leistung zahlt der Kunde die im jeweiligen Vertrag/Bestellschein/Auftrag/Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung. COSMO CONSULT stellt diese jeweils nach den Bestimmungen dieser AGB oder nach der allenfalls abweichenden Individualvereinbarung in Rechnung.
- 5.3 Bei dauerhafter Überlassung von Software stellt COSMO CONSULT die Vergütung für Software-Wartung und allenfalls Hosting in Rechnung. Der Kunde zahlt die im jeweiligen Vertrag/Bestellschein/Auftrag/Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, jährlich im Voraus, jeweils nach Freischaltung der Lizenz (entspricht dem Start des Microsoft Enhancement Plans). Die Vergütung für alle Lizenzerweiterungen werden tagesgenau bis zum Ende der laufenden Enhancement-Plan-Periode im Voraus in Rechnung gestellt – anschließend erfolgt die Rechnungslegung jährlich im Voraus.
- 5.4 COSMO CONSULT rechnet die Vergütung für Software-Subscription und Software-Wartung einschließlich allfälligem Hosting, monatlich bzw. jährlich im Voraus in Form einer Dauerrechnung tagesgenau

beginnend mit der Freischaltung der Initiallizenz (entspricht dem Start der Subscription), ab. Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag/Auftrag/angenommenen Angebot bzw. nach der aktuellen Preisliste von COSMO CONSULT, sofern in dem jeweiligen Vertrag/Auftrag/angenommenen Angebot nichts Anderes vereinbart wurde. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, wird COSMO CONSULT die Vergütung im Wege des SEPA- Firmenlastschriftverfahrens einziehen. Der Kunde ist verpflichtet COSMO CONSULT rechtzeitig ein entsprechendes Mandat zu erteilen.

- 5.5 COSMO CONSULT ist berechtigt, bei Änderung der Beschaffungspreise und-kosten, insbesondere bei einer Steigerung der Lizenzpreise oder Hostingpreise von Lieferanten, die vereinbarte Vergütung für Software-Subscription, Software-Wartung oder Hosting zu erhöhen. COSMO CONSULT wird dem Kunden die Erhöhung zwei Monate vorher mitteilen. Bei einer Erhöhung um mehr als 10 % ist der Kunde berechtigt, die Software-Wartung, die Software-Subscription und/oder das Hosting mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Ablauf der Vertragslaufzeit zu kündigen.

Für die mit dem Kunden jeweils vertraglich vereinbarte Vergütung wird eine jährliche Wertsicherung vereinbart. Als Berechnungsmaß der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria allmonatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretenden Index. Die wertsicherungsbedingte Preisanpassung erfolgt immer am 1. Januar eines Kalenderjahres und wird automatisch wirksam. Bei Verträgen, welche im letzten Quartal eines Jahres abgeschlossen wurden, erfolgt die Anpassung per 1. Januar des übernächsten Jahres. Als Bezugsgröße für die Anpassung dient die für den ersten Tag des Jahres bekannt gegebene Indexzahl. Alle Veränderungsraten werden auf eine

gerundete Dezimalstelle berechnet. Der Nachweis der Erhöhung durch Indexierung wird von COSMO CONSULT geführt. Eine aus welchen Gründen immer unterlassene Preisanpassung durch COSMO CONSULT bedeutet keinen Verzicht auf das Recht zur Anpassung an sich. Eine Veränderung der vereinbarten Vergütung nach unten ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- 5.6 Sofern der Kunde Microsoft-Standardsoftware von einem anderen Microsoft Partner bezieht und COSMO CONSULT nicht von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht gemäß Punkt 16. Gebrauch macht, ist der Kunde verpflichtet, die nach Ablauf der ersten Enhancement-Plan-Periode hierfür anfallende Vergütung für Software-Wartung nach der jeweils geltenden Preisliste von COSMO CONSULT zu bezahlen. COSMO CONSULT stellt diese Vergütung jährlich im Voraus in Rechnung. Im Falle der Software Subscription wird COSMO CONSULT die Vergütung für Software-Wartung und Subscription monatlich im Voraus in Rechnung stellen.
- 5.7 Der Kunde ist verpflichtet, Dienstleistungen nach Aufwand zu vergüten. Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag oder Auftrag/angenommenen Angebot bzw. nach der aktuellen Preisliste von COSMO CONSULT, sofern in dem jeweiligen Vertrag oder Auftrag/angenommenen Angebot nichts Anderes vereinbart wurde. COSMO CONSULT stellt die geleisteten Aufwände für Dienstleistungen, soweit nichts Anderes vereinbart wurde, monatlich in Rechnung.
- 5.8 Werden Leistungen außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten durchgeführt, wird für diesen Aufschlag auf die vereinbarten Stundensätze erhoben, der sich nach dem jeweiligen Vertrag oder Auftrag/angenommenen Angebot bzw. nach der aktuellen Preisliste von COSMO CONSULT richtet.

- 5.9 Die in den einzelnen Verträgen angegebenen Aufwandskalkulationen sind unverbindliche Aufwandsschätzungen, Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit nicht in den Einzelverträgen etwas Anderes, zumindest schriftlich, vereinbart wurde. Weiter gilt Entgeltlichkeit für die Erstellung von Kostenvoranschlägen als vereinbart. Entgegenstehendes insbesondere aus den Bestimmungen der §§1170a ABGB und 5 KSchG wird – soweit gemäß KSchG abdingbar- abbedungen.
- 5.10 Spesen, Übernachtungskosten und Reisekostenarten sind dem Kunden nach Aufwand zu erstatten. Die Vergütung von Reisezeiten richtet sich nach der jeweils geltenden Preisliste von COSMO CONSULT.
- 5.11 Die Vergütungen gemäß Punkt 5 und Punkt 2.7 verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer sowie eventuell weiter anfallender Steuern. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgaben, Steuern und Gebühren trägt der Kunde. Sollte COSMO CONSULT für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der Kunde in COSMO CONSULT schad- und klaglos zu halten.
- 5.12 Die Vergütungen gemäß Punkt 5 und Punkt 2.7 sind mit Rechnungseingang bzw. dem in der Dauerrechnung bezeichneten Zeitpunkt sofort fällig und innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungseingang bzw. dem in der Dauerrechnung bezeichneten Zeitpunkt, ohne Abzug auf den in der Rechnung angegebenen IBAN, zu zahlen.
- 5.13 Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen; weitergehende gesetzliche Ansprüche von COSMO CONSULT bleiben hiervon unberührt. Insbesondere ist der Kunde im Fall des Zahlungsverzugs verpflichtet, die entstehenden Mahnspesen, sowie sämtliche sonstige mit dem Zahlungsverzug zusammenhängenden Nebenkosten, insbesondere der anwaltlichen Vertretung, zu ersetzen.
- 5.14 Bei vertraglichen Leistungen, die mehrere Einheiten bzw. Teillieferungen beinhalten, ist COSMO CONSULT berechtigt, nach der Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Teilleistung Rechnung zu legen. Jedenfalls ist COSMO CONSULT berechtigt, bei einer Leistungserbringung, die einen Zeitraum von mehr als vier Wochen umfasst, Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt, jedenfalls zumindest einmal monatlich im Nachhinein, zu stellen.
- 5.15 Der Kunde erklärt sich bereits jetzt einverstanden, dass Rechnungen von COSMO CONSULT an ihn auch elektronisch übermittelt werden können.
- 5.16 Noch nicht fällige Rechnungen sowie gewährte Zahlungserleichterungen, werden unbeschadet der jeweiligen Laufzeit sofort fällig, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt an dem COSMO CONSULT über sie verfügen kann. COSMO CONSULT ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von Sicherheiten durch den Kunden in angemessener Höhe abhängig zu machen.

6. Gewährleistung

- 6.1 COSMO CONSULT leistet Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Leistung. COSMO CONSULT leistet keine Gewähr dafür, dass die vertragliche Leistung für die Zwecke des Vertragspartners wirtschaftlich oder technisch brauchbar ist.
- 6.2 Die von COSMO CONSULT geschuldete vertragliche Leistung ist mangelfrei, wenn sie bei Überlassung dem vertraglich vereinbarten Verwendungszweck unter praktischen Gesichtspunkten entspricht. Eine Funktionsbeeinträchtigung eines

- Systems, die aus Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder ähnlichem resultiert, stellt daher keinen Mangel dar. Im Übrigen wird für eine unerhebliche Minderung der Qualität keine Gewähr geleistet. Dies vorbehaltlich entgegenstehender und unabdingbarer Bestimmungen im KSchG.
- 6.3 Der Kunde hat die von COSMO CONSULT ausgeführten vertraglichen Leistungen bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche umgehend nach Leistungserbringung auf Mängel zu überprüfen und zu testen. Offensichtliche Mängel muss der Kunde bei Übergabe sofort schriftlich rügen. Meldungen auf sonstige Weise gelten nur dann als erfolgt, wenn COSMO CONSULT diese unverzüglich schriftlich oder per E-Mail bestätigt hat. Jedenfalls gilt § 377 UGB als vereinbart. Die Mängelrügepflicht des Kunden in Bezug auf Hosting ergeben sich aus dem Service Level Agreement.
- 6.4 COSMO CONSULT obliegt die Wahl ihrer Gewährleistungsverpflichtung durch Verbesserung oder Austausch nachzukommen. Die Verbesserung seitens COSMO CONSULT kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Kunden respektive durch Fernwartung erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet an der Feststellung sowie Mängelbehebung mitzuwirken. Liegt kein gewährleistungspflichtiger Mangel vor, so verpflichtet sich der Kunde COSMO CONSULT die entstandenen Kosten zu ersetzen. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der gleichwertige vorhergehende Programmstand, der die Mängel nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen.
- 6.5 COSMO CONSULT ist innerhalb einer angemessenen technischen Frist zu zwei Verbesserungsversuchen berechtigt.
- 6.6 Liegt ein bloß geringfügiger Mangel vor, ist der Kunde lediglich bei einem unbehebbareren Mangel berechtigt Preis-minderung zu verlangen.
- 6.7 Für Software von anderen Anbietern, welche von COSMO CONSULT beigestellt wurde, gelten die jeweiligen Gewährleistungsvorschriften des entsprechenden Anbieters und bestehen keine Gewährleistungsansprüche direkt gegenüber COSMO CONSULT. Während der Gewährleistungsfrist erhält der Kunde auf Anforderung kostenlos Ergänzungs-versionen der Software von anderen Anbietern einschließlich Dokumentation, sofern standardmäßig, vorhanden, dazu gehören aber nicht neuere Versionen der beim Kunden im Einsatz befindlichen Software, die funktionale Verbesserungen der lizenzierten Software enthalten. Die Installation dieser Ergänzungs-versionen hat durch den Kunden selbst zu erfolgen. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Eingriffe zur Fehlerbehebung in die Software von anderen Anbietern COSMO CONSULT technisch nicht möglich sein kann. Im Fall der Möglichkeit sind Fehlerbehebung in der Software von anderen Anbietern jedenfalls kosten-pflichtig.
- 6.8 Ausdrücklich ausgenommen von der Gewährleistung sind Mängel, welche auf eine unsachgemäße bzw. nicht sorgfältige Bedienung, vom Kunden geänderte Systemkomponenten, der Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel oder Systemeingriffe durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind. Mängel, die auf einer Beistellung oder Mitwirkung des Kunden beruhen, sind ebenso von der Gewährleistungsverpflichtung ausgenommen. COSMO CONSULT übernimmt weiter keine Gewährleistung für Fehler, Störungen oder Haftung für Schäden aus der Verwendung ungeeig-ner Datenträger, Hardware, Software, nicht ordnungsgemäßen Betriebs-bedingungen, unsachgemäßem Gebrauch oder Umbauten durch den Kunden oder Dritte, atmosphärische oder statische Entladung, Viren, natürlichen Verschleiß sowie Transportschäden.

6.9 Zwischen COSMO CONSULT und dem Kunden gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten als vereinbart. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Vertragsleistung und muss bei sonstiger Verjährung binnen dieser Frist gerichtlich geltend gemacht werden. Darüber hinaus, hat stets der Kunde den Beweis dafür zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Vertragsleistung bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Der Rückgriff in der Vertragskette auf COSMO CONSULT gemäß § 933b ABGB wird ausgeschlossen. Für allfällige, dem Kunden von COSMO CONSULT überlassene Hardware anderer Anbieter, gelten die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Erfolgt die Erbringung der vertraglichen Leistung in Teilleistungen, so beginnt die Gewährleistungsfrist für jede Teilleistung mit Übergabe dieser. Punkt 6.9 gilt vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des KSchG.

6.10 Unterlässt der Kunde die Übernahme der Vertragsleistung, obwohl er seitens COSMO CONSULT zur Übernahme aufgefordert wurde, so gilt die Vertragsleistung vier Wochen nach vorgenannter Erklärung als ordnungsgemäß übernommen. Die Aufnahme des Echtbetriebes durch den Kunden gilt jedenfalls als tatsächliche Übernahme.

6.11 Die vorgenannten Bestimmungen gelten, sofern es sich beim Kunden um einen Konsumenten im Sinne des KSchG handelt, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen im Anwendungsbereich des KSchG, soweit diese nicht abdingbar sind.

7. Schadenersatz

7.1 COSMO CONSULT haftet dem Kunden nur für vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursachte Sachschäden und höchstens bis zur Höhe von € 50 000. Ist die Sicherung von Daten ausdrücklich als

vertragliche Leistung vereinbart, so ist die Haftung für deren Wiederherstellung mit höchstens € 30 000 begrenzt. Die gesamte Haftung der COSMO CONSULT für sämtliche Schäden und Aufwendungen ist jedoch pro Vertragsjahr eingeschränkt mit maximal 50 % der Summe der Jahresentgelte abzüglich Lizenzgebühr, die vom Kunden in dem Vertragsjahr, in dem der Anspruch entsteht, geschuldet wurden. Insbesondere ist die Haftung von COSMO CONSULT für entgangenen Gewinn, sowie Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden, Mangelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden ausgeschlossen.

7.2 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für Organe Mitarbeiter, freie Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von COSMO CONSULT.

7.3 Im Falle eines Datenverlustes haftet COSMO CONSULT generell nur für den Aufwand zur Wiederherstellung der Daten bis zur letzten Datensicherung, dies mit obigen Einschränkungen.

7.4 Sind mit dem Kunden Vertragsstrafen und Ansprüche auf Entgeltminderung vereinbart, sind von der oben genannten Haftungseinschränkung auch alle Ansprüche auf Entgeltminderung und aus Vertragsstrafen erfasst. Die Geltendmachung von über diese Haftungseinschränkungen hinausgehende Schadensersatzansprüche ist jedenfalls ausgeschlossen.

7.5 Allfällige Schadensersatzansprüche gegen COSMO CONSULT sind bei sonstigem Verfall binnen vier Wochen nach Eintritt der Schadensereignisse schriftlich per Einschreiben anzuzeigen und spätestens sechs Monate nach dem Schadensereignis bei sonstiger Verjährung gerichtlich geltend zu machen.

7.6 Der Kunde stellt COSMO CONSULT gegenüber Ansprüchen von Dritten wegen der Benützung vom Kunden an COSMO

CONSULT übergebenen Unterlagen schad- und klaglos.

- 7.7 Die vorgenannten Bestimmungen gelten, sofern es sich beim Kunden um einen Konsumenten im Sinne des KSchG handelt, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen im Anwendungsbereich des KSchG, soweit diese nicht abdingbar sind.

8. Referenzkundenkartei

- 8.1 COSMO CONSULT ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden berechtigt, den Namen oder die Firma des Kunden in Berichten und zu Werbezwecken für COSMO CONSULT zu nutzen. Diese Nutzung beinhaltet:

- die Nennung des Kunden im Zusammenhang damit, Fähigkeiten, Erfahrungen und Referenzen von COSMO CONSULT zu beschreiben und auf der Firmen-Website, Marketingmaterial und anderen Dokumenten zu veröffentlichen, dies unter Verwendung seines Logos;
- Namen und Logo des Kunden in der Referenzliste von den COSMO CONSULT zu verwenden und diese auf der Website und in den Marketingmaterialien und anderen Dokumenten zu veröffentlichen;
- die grundsätzliche Bereitschaft des Kunden, für die Erstellung von Fallstudien oder Presse- und Referenzberichten zur Verfügung zu stehen. Die Veröffentlichung jeder Art der Fallstudien, Presse- und Referenzberichte bedarf der schriftlichen Freigabe durch den Kunden.

9. Datenschutz und Geheimhaltung

- 9.1 Im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistung wird COSMO CONSULT die Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes beruhend auf der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einhalten. Die Verarbeitung der vom Kunden überlassenen personenbezogenen Daten wird lediglich im Rahmen der Gesetze, sowie des Vertrages in Form der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28

DSGVO vorgenommen. COSMO CONSULT hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten des Kunden sicherzustellen. Diese Daten werden grundsätzlich nur zum Zweck der Erbringung der Vertragsleistung automationsgestützt verarbeitet.

- 9.2 Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass personenbezogene Daten auch von konzernmäßig mit COSMO CONSULT verbundenen Gesellschaften verarbeitet werden. Der Kunde erteilt bereits jetzt seine Zustimmung, dass die von ihm überlassenen Daten von COSMO CONSULT an die mit ihr verbundenen Unternehmen weitergegeben und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag zu Erbringung der vertraglichen Leistung verwendet werden.
- 9.3 Der Kunde erteilt bereits jetzt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ihm seitens COSMO CONSULT oder mit COSMO CONSULT verbundenen Unternehmen Informationen über Waren oder Leistungen zu Werbezwecken schriftlich oder per E-Mail zugesendet werden dürfen. Eine solche Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden.
- 9.4 Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden außerhalb eines Vertragsstaates der Europäischen Union, so räumt der Kunde COSMO CONSULT bereits jetzt die Vollmacht ein, im Drittstaat einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten, insbesondere in dem COSMO CONSULT Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter unterzeichnet.
- 9.5 COSMO CONSULT und der Kunde vereinbaren über Einzelheiten abgeschlossener Verträge, sowie über vertrauliche Informationen Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Die mit

COSMO CONSULT verbundenen Unternehmen, sowie Subauftragnehmer von COSMO CONSULT gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen. Gleiches gilt für COSMO CONSULT oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 Bankwesengesetz oder §48a Börsegesetz, die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis von COSMO CONSULT zur Kenntnis gelangen. Der Kunde hat alle diese Informationen, insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, das Datengeheimnis einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter bzw. etwaige Dritte gleich zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. COSMO CONSULT als auch der Kunde werden nur solche Mitarbeiter einsetzen, die schriftlich zum Datenschutz und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

- 9.6 Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse, sowie daraus gewonnene und ersichtliche Erkenntnisse und Ergebnisse, die von einem Vertragspartner an den jeweils anderen in Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen offenbart, mitgeteilt oder in anderer Form zugänglich gemacht werden. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:
- Geschäfts- und Vertriebsdaten, Ausschreibungsunterlagen, Organisationsinformationen, Prozesse, Know-how, Berechnungsmethoden, Unternehmenskonzepte, Geschäftsstrategien und -modelle, Businesspläne, Planungsdaten;
 - Software einschließlich Entwicklungsvorstufen, Quellcodes, Projektmethodik, Anwendungen künstlicher Intelligenz, Algorithmen, Kundendaten, Mitarbeiterdaten, Lieferantendaten;
 - jegliche Informationen des Informationsgebers, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach den Umständen

oder unter Zugrundelegung eines vernünftigen geschäftlichen Urteils als vertraulich anzusehen sind.

- 9.7 Die Vertragsparteien sind während und auch nach Beendigung der jeweiligen Verträge zur strikten Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, wobei die vertraulichen Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen sind. Keine Partei darf diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei vervielfältigen oder veröffentlichen oder sonst an Dritte weitergeben oder auf sonstige Weise zu außervertraglichen Zwecken verwenden oder verwerten.
- 9.8 Eine Information gilt dann nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt zudem der andere Vertragspartner davon Kenntnis erhält, der Öffentlichkeit bekannt oder nach diesem Zeitpunkt ohne Zutun des Vertragspartners der Öffentlichkeit zur Kenntnis gelangt sind oder der Vertragspartner die Information von einer dritten Partei erhalten hat, weiter eine Information, die rechtlich keiner Geheimhaltungspflicht unterliegt oder die sich dem Vertragspartner eigenständig und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen des anderen Vertragspartners erschlossen hat.
- 9.9 Jeder Vertragspartner ist von der Geheimhaltungsverpflichtung befreit, wenn und soweit von diesem Vertragspartner von einer Behörde, einem Gericht oder einer sonstigen staatlichen Stelle Auskunft über vertrauliche Informationen verlangt wird. Dieser Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und den anderen Vertragspartner darüber zu unterrichten, von welcher Seite in welchem Umfang Auskunft verlangt wurde.
- 9.10 Der auskunftsverpflichtete Vertragspartner wird darauf hinwirken, dass der Umfang der

preiszugebenden Informationen so gering wie möglich gehalten wird und nach Möglichkeit die Zusicherung der vertraulichen Behandlung der preisgegebenen Informationen erwirken. Der auskunftsverpflichtete Vertragspartner wird die ihm zumutbaren Anstrengungen unternehmen, dem anderen Vertragspartner die Möglichkeit zu eröffnen, sich gegen diese Auskunftsverlangen zur Wehr zu setzen.

9.11 Nach Beendigung des Vertrages sind die Vertragspartner nach schriftlicher Aufforderung des jeweils anderen gegenseitig verpflichtet, vorhandene Dokumente, die vertrauliche Informationen enthalten, zurückzugeben oder zu vernichten.

9.12 Für weitere Informationen zum Thema DSGVO und deren Umsetzung bei COSMO CONSULT sowie zum Abschluss/Erweiterung/Anpassung einer „Zusatzvereinbarung Auftragsenerweiterung“ nach DSGVO verweist COSMO CONSULT auf folgenden Link:

<https://www.cosmoconsult.com/data-protection>

BESONDEREN REGELUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG UND DAUERHAFTES ÜBERLASSUNG VERTRAGLICHER LEISTUNGEN

10. Gefahrenübergang

10.1 Der Leistungsort für die Lieferung von Vertragsware ist in den jeweiligen Verträgen/Aufträgen/angenommenen Angeboten festzulegen. Wird der Leistungsort nicht bestimmt, gilt die in dem jeweiligen Vertrag genannte Adresse des Kunden als Leistungsort.

10.2 Mit der Übergabe der Vertragswaren am Leistungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

10.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs der Vertragsware in dem Zeitpunkt auf den

Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät oder Mitwirkungspflichten verletzt.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Alle Lieferungen von Vertragswaren durch den COSMO CONSULT erfolgt unter Eigentumsvorbehalt (nachfolgend „Vorbehaltsware“).

Das Eigentum an der Vorbehaltsware geht erst mit vollständiger Bezahlung aller offenen Forderungen gegenüber dem Kunden an diesen über. Zuvor hat der Kunde ein vorläufiges, schuldrechtliches Nutzungsrecht.

11.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, in irgendeiner Weise über die Vorbehaltsware zu verfügen (sei es zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen), es sei denn, dass COSMO CONSULT zuvor dieser Verfügung schriftlich zugestimmt hat. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder im Falle der Zwangsvollstreckung gegen den Kunden ist COSMO CONSULT berechtigt Vorbehaltsware zu demontieren und/oder auf sonstige Art zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

11.3 Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von COSMO CONSULT hinzuweisen und hat COSMO CONSULT unverzüglich zu verständigen. Alle COSMO CONSULT durch solche Zugriffe Dritter entstehender Kosten und Schäden, hat der Kunde zu ersetzen und stellt dieser COSMO CONSULT diesbezüglich schad- und klaglos.

11.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware pfleglich und entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Dokumentation zu behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert versichern.

12. Nutzungsrechte an Standardsoftware

- 12.1 Die dem Kunden einzuräumenden Nutzungsrechte an der Standardsoftware von COSMO CONSULT ergeben sich aus dem Enduser Licence Agreement (nachfolgend „EULA“) von COSMO CONSULT.
- 12.2 Ist die Lieferung von Microsoft-Standardsoftware oder sonstiger Standardsoftware Dritter Vertragsgegenstand, verschafft COSMO CONSULT dem Kunden die Nutzungsrechte nach Maßgabe der Lizenzbedingungen von Microsoft bzw. des jeweiligen Herstellers.
- 12.3 COSMO CONSULT behält sich sämtliche Nutzungsrechte bis zur vollständigen Zahlung der hierfür jeweils zu leistenden Vergütung vor; bis dahin ist der Kunde jedoch widerruflich zur vorläufigen Nutzung berechtigt.
- 12.4 Sofern der Kunde über die von Microsoft betriebene Plattform die Software ganz oder teilweise (zum Beispiel einzelne Module oder User) deaktiviert, endet das Nutzungsrecht insoweit mit sofortiger Wirkung.
- 12.5 Der Kunde erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die verkaufte Software unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikation am vereinbarten Ausstellungsort zu benutzen. Dieses Recht ist bei mitgelieferter Hardware ausschließlich auf die Nutzung dieser Hardware, bei selbstständiger Software, ausschließlich auf die im Vertrag nach Typ, Anzahl und Aufstellungsort definierte Software beschränkt. Alle anderen Rechte an der Software sind dem Lizenzgeber vorbehalten. Ohne dessen schriftlicher Einwilligung ist der Kunde nicht berechtigt die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen. Bei

Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Die Benutzung von Software auf nicht vertragsgegenständlicher Hardware darf nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen und entgeltlichen Vereinbarung erfolgen.

**BESONDEREN REGELUNGEN FÜR
SUBSCRIPTION VON STANDARDSOFTWARE****13. Nutzungsrechte an Standardsoftware**

- 13.1 Für die dem Kunden im Rahmen der Subscription von Standardsoftware einzuräumenden Nutzungsrechte an COSMO CONSULT Standard-Software, Microsoft-Standardsoftware oder sonstiger Standardsoftware Dritter gilt Punkt zwölf mit der Maßgabe entsprechend, dass die Nutzungsrechte auf die Vertragslaufzeit gemäß Punkt 16. befristet sind.
- 13.2 Die zum Beginn der Subscription vereinbarte Anzahl von namentlich vom Kunden zu benennenden Usern (nachfolgend „named user“) bestimmt sich nach dem jeweiligen Vertrag/Auftrag/angenommenen Angebot. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der Subscription mit einer Vorlaufzeit von einem Monat, mit Wirkung zu Beginn des Folgemonats, eine Erhöhung oder Verringerung dieser Anzahl zu verlangen, wobei die im Vertrag/Auftrag/angenommenen Angeboten vereinbarte Ausgangszahl von named user während der Vertragslaufzeit gemäß Punkt 16. nicht unterschritten wird.
- 13.3 Bezogen auf die Verpflichtung zur Mängelrüge und einen etwaigen Verlust der Gewährleistungsrechte gilt Punkt 6. entsprechend.

14. Microsoft Enhancement Plan

- 14.1 Dem Kunden stehen, nach Maßgabe der im Microsoft Enhancement Plan festgelegten Bedingungen, im Rahmen der Subscription

folgende Leistungen jeweils zum Download in einem geschützten Bereich im Internet oder, sofern das Hosting durch COSMO CONSULT erfolgt nach Absprache zur Online-Nutzung zur Verfügung:

- Version-Upgrade zum Produktupdates: der Kunde erhält das auf die Vertragslaufzeit gemäß Punkt 16 befristete Nutzungsrecht für die während der Laufzeit des Microsoft Enhancement Plans veröffentlichten Releases.
- Servicepacks und Hotfixes: der Kunde erhält das auf die Vertragslaufzeit gemäß Punkt 16 befristete Nutzungsrecht für die während der Laufzeit des Microsoft Enhancement Plan veröffentlichte Servicespikes und Hotfixes.
- Gesetzliche/steuerliche Aktualisierungen: der Kunde erhält das auf die Vertragslaufzeit gemäß Punkt 16 befristete Nutzungsrecht für die während der Laufzeit des Microsoft Enhancement Plans veröffentlichten Updates zur Umsetzung gesetzlicher oder steuerlicher Änderungen.
- Customer Source: der Kunde erhält das auf die Vertragslaufzeit gemäß Punkt 16 befristete Nutzungsrecht für die Customer Source Website von Microsoft.
- Investment Protection (auch: Transformational Assurance): der Kunde hat während der Laufzeit des Microsoft Enhancement Plans die Möglichkeit, zur zukünftigen konvertierten Microsoft Dynamics Lösung zu wechseln.
- Lizenzerhalt- Transition Investment Credit: der Kunde hat die Möglichkeit, während der Laufzeit des Microsoft Enhancement Plans die bisherigen Investitionen in Lizenzen für Finanzmanagement und Supply Chain Management von Microsoft Dynamics bei der Umstellung (Transition) auf eine andere derartige Lösung von Microsoft Dynamics im Rahmen bestimmter Anrechnungsmöglichkeiten zu erhalten.

14.2 Der Leistungsumfang des Microsoft Enhancement Plans enthält ausdrücklich keine Dienstleistungen, insbesondere keine Installationen, Beratungsleistungen, Schulungen, Datenmigrationen oder Migra-

tionen von Individualisierung, sondern bezieht sich ausschließlich auf Standardsoftware.

14.3 Sofern beim Kunden Individualisierung im Einsatz sind kann es bei der Installation von neuen Updates, Updates, Servicepacks oder Hotfixes durch den Kunden zu technischen Problemen kommen. Die Behebung solcher Probleme ist nicht vom Leistungsumfang des Microsoft Enhancement Plans umfasst.

15. COSMO CONSULT / Product Enhancement Plan

15.1 Dem Kunden stehen, nach Maßgabe der im COSMO CONSULT/Product Enhancement Plan festgelegten Bedingungen, im Rahmen der Subscription folgende Leistungen jeweils zum Download in einem geschützten Bereich im Internet oder, sofern das Hosting durch COSMO CONSULT erfolgt, nach Absprache zur Online-Nutzung zur Verfügung:

- Version-Upgrade und Produkt Updates: der Kunde erhält das auf die Vertragslaufzeit gemäß Punkt 16 befristete Nutzungsrecht für die während der Laufzeit dessen COSMO CONSULT/Product Enhancement Plans veröffentlichten Releases.
- Service Packs und Hotfixes: der Kunde erhält das auf die Vertragslaufzeit gemäß Punkt 16 befristete Nutzungsrecht für die während der Laufzeit des COSMO CONSULT/Product Enhancement Plans veröffentlichten Service Packs und Hotfixes.

15.2 Der Leistungsumfang des COSMO CONSULT/Product Enhancement Plans enthält ausdrücklich keine Dienstleistungen, insbesondere keine Installationen, Beratungsleistungen, Schulungen, Datenmigrationen oder Migrationen von Individualisierungen, sondern bezieht sich ausschließlich auf Standardsoftware.

15.3 Sofern beim Kunden Individualisierung im Einsatz sind, kann es bei der Installation von neuen Upgrade, Updates, Service Packs oder Hotfixes durch den Kunden zu

technischen Problemen kommen. Die Behebung solcher Probleme ist nicht vom Leistungsumfang des COSMO CONSULT/Product Enhancement Plans umfasst.

16. Vertragslaufzeit, Kündigung, außerordentliches Kündigungsrecht, Folgen der Vertragsbeendigung

16.1 Die Subscription hat zunächst eine Mindestvertragslaufzeit gemäß Vertrag/Auftrag/angenommenen Angebot beginnend mit der Freischaltung der Initiallizenzen (Start des Subscription). Anschließend verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um die Laufzeit der Vorperiode, wenn nicht vorher von einer Partei unter Einhaltung der Kündigungsfrist von dreimonatigen gekündigt wird. Subscriptions mit einer Mindestvertragslaufzeit von einem Monat verlängern sich jeweils um einen weiteren Monat, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner einen Monat vor dem Ablauf gekündigt werden.

16.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Monatsrechnungen in Verzug gerät und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht innerhalb der Frist bezahlt oder seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten trotz Setzung einer Nachfrist nicht nachkommt.

16.3 Sofern der Kunde Microsoft-Standardsoftware von einem anderen Microsoft Partner bezieht und/oder diese selbst oder durch diesen Microsoft Partner oder durch andere Dritte installiert und/oder die Software ganz oder teilweise deaktiviert, kann die ordnungsgemäße Subscription durch COSMO CONSULT nicht mehr gewährleistet werden. COSMO CONSULT ist daher in diesem Fall berechtigt, die Subscription mit sofortiger Wirkung zu kündigen (außerordentliches Kündigungs-

recht), eine Rückerstattung bezahlter Vergütung für die Softwarewartung und Subscription findet nicht statt.

16.4 Mit Beendigung des Vertrags endende Nutzungsbefugnis und die Zugriffsmöglichkeit des Kunden auf die vertraglichen Leistungen. Sofern der Kunde die Software selbst betreibt, ist COSMO CONSULT mit Vertragsbeendigung berechtigt, die davon betroffene Software zu deaktivieren oder deren sofortige Deaktivierung zu verlangen. Sofern COSMO CONSULT das Hosting erbringt, wird COSMO CONSULT mit Vertragsbeendigung sämtliche Daten des Kunden löschen, sofern der Kunde in COSMO CONSULT nicht ausdrücklich vor Vertragsbeendigung abweichend anweist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, rechtzeitig vor Vertragsbeendigung dafür Sorge zu tragen, dass er seine Daten weiterhin nutzen und hierauf zugreifen kann. COSMO CONSULT stellt auf Wunsch des Kunden eine Datensicherung zur Verfügung und/oder leistet Migrationsunterstützung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand.

BESONDEREN REGELUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

17. Mitwirkungspflichten des Kunden

17.1 Die Vertragsparteien benennen einander unverzüglich nach dem jeweiligen Vertragsabschluss jeweils eine Ansprechstelle für verbindliche Auskünfte zu allen sich im Rahmen der Ausführung der vertraglichen Leistung ergebenden Fragen. Die Ansprechstellen stehen während der gewöhnlichen Supportzeiten zur Verfügung und werden Auskünfte unverzüglich erteilen sowie etwa notwendige Entscheidungen zur Vertragsausführung unverzüglich treffen. Entscheidungen der Anstoßstellen sind nur verbindlich, wenn sie zumindest schriftlich vorgenommen werden. Zur Abänderungen der Bestimmungen der AGB oder zu Vertragsänderungen sind Ansprechstellen nicht

befugt. Die Person der von dem Kunden benannten Ansprechstelle muss, sowohl hinsichtlich der fachlichen Qualifikation und Erfahrung, als auch persönlich, hinreichende Gewähr und Zuverlässigkeit für eine qualitativ hochwertige und sorgfältige Ausführung der Aufgaben der Ansprechstelle bieten. Fällt eine Ansprechstelle weg, so ist die jeweilige Vertragspartei zu unverzüglichen Neubenennung, spätestens binnen zehn Werktagen, verpflichtet.

17.2 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber COSMO CONSULT, eigenes, mit seinen Anforderungen an die vertraglichen Leistungen, vertrautes und qualifiziertes Personal zur Verfügung zu stellen, um die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch COSMO CONSULT zu ermöglichen, insbesondere wird der Kunde das vorgenannte Personal in ausreichender Form für Besprechungen und Workshops, zum Testen und zur Teilnahme an Schulungen, zur Verfügung stellen.

17.3 Der Kunde wird COSMO CONSULT die zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen technischen Einrichtungen, Anschlüsse, die Versorgung mit Betriebsstoffen, zum Beispiel Strom, Telekommunikationseinrichtungen und sonstige erforderliche Ausstattung zur Verfügung stellen.

18. Nutzungsrechte an Individualisierungen

18.1 COSMO CONSULT räumt dem Kunden mit der vollständigen Bezahlung ein einfaches, räumlich und zeitlich unbegrenztes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Individualisierung, nebst Dokumentationen und gegebenenfalls Schulungsunterlagen zur unternehmensinternen Nutzung ein. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese entgeltlich oder unentgeltlich in irgendeiner Form ganz oder in Teilen an Dritte weiterzugeben. Er ist insbesondere nicht berechtigt, an der Individualisierung oder Teilen hiervon Unterlizenzen zu gewähren, sie zu verbreiten, zu vermieten oder zu

verleasen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Individualisierungen weiterzuentwickeln, zu übersetzen, zu arrangieren oder sonst zu bearbeiten. Sofern Individualisierungen auf Basis von COSMO CONSULT-Standardsoftware erfolgen, findet zusätzlich das EULA von COSMO CONSULT Anwendung.

18.2 Sofern Individualisierungen im Rahmen der Softwaresubscription erstellt werden, räumt COSMO CONSULT dem Kunden die in Punkt 18.1 beschriebenen Nutzungsrechte, befristet auf die Vertragslaufzeit gemäß Punkt 16, ein.

18.3 Punkt 18.1 und Punkt 18.2 gelten entsprechend für Anwendungen von künstlicher Intelligenz, insbesondere für Algorithmen, soweit diese schutzfähig sind.

18.4 Dem Kunden steht das Recht zur Erstellung einer Sicherheitskopie, nur unter Wahrung der Rechte von COSMO CONSULT aus dem Urheberrechtsgesetz, zu.

18.5 Die Lieferung des bzw. ein Zugriffsrecht auf den Quellcode oder die Einräumung von Nutzungsrechten hieran ist nur dann Gegenstand der von COSMO CONSULT geschuldeten vertraglichen Leistung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

18.6 Punkt 12.3 und 12.4 gelten entsprechend für Nutzungsrechte an Individualisierungen.

19. Übernahme von Dienstleistungen

19.1 Dienstleistungen im Rahmen eines neuen Projektes oder Upgrades mit einer umfassenden Änderung des Altsystems sind durch den Kunden in jedem Fall förmlich zu übernehmen. Bei Projekten geringeren Umfangs oder bei Systemanpassungen einfacherer Natur kann COSMO CONSULT im Einzelfall die förmliche Übernahme durch den Kunden verlangen. Im Zuge der förmlichen Übernahme ist ein Übernahmeprotokoll

gemeinsam zu erstellen und entweder vor Ort zu unterfertigen oder zumindest mittels Mail/Tickets zu bestätigen.

- 19.2 COSMO CONSULT übergibt oder übermittelt Dienstleistungen jeweils an den Kunden bzw. stellt diese je nach Vereinbarung zum Online-Zugriff zur Verfügung (nachfolgend „Bereitstellung zur Abnahme“).
- 19.3 Die Übernahme gilt als mangelfrei erfolgt, wenn der Kunde nicht gemäß § 377 UGB unverzüglich Mängel rügt, die Übernahme verweigert oder aber ohne förmliche Übernahme mit dem Echtbetrieb startet.
- 19.4 Die Dienstleistungen gelten insbesondere auch dann als übernommen, wenn der Kunde diese auf welche Art auch immer produktiv setzt.
- 19.5 COSMO CONSULT ist auch berechtigt, Teilleistungen zur Abnahme bereitzustellen. Sind alle abnahmebedürftigen Teilleistungen abgenommen, gilt die gesamte Leistung als abgenommen.

BESONDERE REGELUNGEN FÜR SOFTWARE-WARTUNG

20. Gegenstand der Softwarewartung

- 20.1 COSMO CONSULT übernimmt bei entsprechender Beauftragung die Softwarewartung für die im Vertrag/Auftrag/angenommenen Angebot angegebene Standardsoftware (im Folgenden „Softwareprodukte“) in Form der in COSMO CONSULT/Basic Support Services. Dies setzt voraus, dass für die im Bestellschein angegebenen Microsoftprodukte ein Microsoft Enhancement Plan abgeschlossen wurde. Individualisierungen sind nicht Gegenstand der Softwarewartung.
- 20.2 Die Leistungen werden für die jeweils aktuelle, beim Lizenznehmer installierte Version der Softwareprodukte erbracht. Für ältere Versionen werden die Leistungen, längstens für einen Zeitraum von vier-

undzwanzig Monaten ab Verfügbarkeit der jeweils neuesten Produktversionen, erbracht. Die Leistungen werden nicht für Alpha-oder Beta-Releases, die vor der Produktfreigabe überlassen worden sind, erbracht.

- 20.3 Die Wartung von Hardware ist kein Bestandteil der vertraglichen Leistungen.

21. COSMO CONSULT / Basic Support Services

- 21.1 COSMO CONSULT stellt dem Kunden bei entsprechender Beauftragung eine telefonische Erreichbarkeit von qualifizierten Mitarbeitern zur Verfügung. Die Hotline ist während der Servicezeit/Supportzeit, Montag bis Donnerstag, von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage erreichbar (maßgeblich ist hierfür der jeweilige Standort von COSMO CONSULT).
- 21.2 COSMO CONSULT übernimmt die Verfolgung von gemeldeten Störungen der Softwareprodukte an die jeweils zuständige Produktentwicklung.
- 21.3 Bis zu drei definierte und entsprechend geschulte Key-User des Kunden sind berechtigt die Hotline anzurufen.
- 21.4 COSMO CONSULT stellt eine technologisch aktuelle Infrastruktur (Telefonanschluss/Firewall/VPN-Verbindung) auf Seiten der COSMO CONSULT zur Verfügung, mit deren Hilfe der Kunde telefonisch oder per Internet einen Kontakt zu COSMO CONSULT aufbauen und Unterstützungsleistungen anfordern kann. Voraussetzung für die Nutzung dieser Infrastruktur ist die kompatible Bereitstellung entsprechender Technologie auf Seite des Kunden nach den jeweiligen Vorgaben von COSMO CONSULT.
- 21.5 COSMO CONSULT wird jede Kundenanfrage innerhalb eines Arbeitstages

- während der Servicezeit wie folgt klassifizieren:
- Störung eines Softwareproduktes
 - Bedienungsfehler des Kunden
 - allgemeine Dienstleistungsanfrage
 - Leistungsänderung/Change Request/zusätzliche Leistung.
- 21.6 Leistungen von COSMO CONSULT infolge von Bedienungsfehlern des Kunden, allgemeinen Dienstleistungsanfragen und Leistungsänderungen/Change Request sind als zusätzliche Leistungen im Sinne von Punkt 2.7 zusätzlich zu vergüten.
- 21.7 COSMO CONSULT wird auftretende Störungen eines Softwareproduktes bearbeiten und dabei folgende maximale Reaktionszeiten während der Servicezeit abhängig von folgenden Dringlichkeitsstufen einhalten:
- niedrig: Störung, welche die Arbeiten nicht erheblich erschweren.
Reaktionszeit: fünf Arbeitstage
 - Mittel: Störungen welche die Arbeiten erschweren, aber durch eine Umgehungs-
lösung zu beheben sind.
Reaktionszeit: drei Arbeitstage.
 - Hoch: Störungen welche betriebs-
verhindernd wirken.
Reaktionszeit: ein Arbeitstag.
- 21.8 Über die Einordnung einer Störung entscheidet COSMO CONSULT unter Berücksichtigung der Belange des Kunden.
- 21.9 Auf Wunsch nimmt die COSMO CONSULT den Kunden in den kostenlosen Informationsverteiler von COSMO CONSULT auf.
- 21.10 Die Behebung von Störungen an Individualisierungen ist nicht vom Leistungsumfang des COSMO CONSULT/Basic Support Services erfasst.
- 22. Besondere Support Services für dauerhaft überlassene Vertragswaren**

- 22.1 Microsoft Enhancement Plan
- 22.1.1 Dem Kunden stehen nach Maßgabe der im Microsoft Enhancement-Plan festgelegten Bedingungen, die unter Punkt 14. genannten Leistungen jeweils zum Download bzw. Abruf in einem geschützten Bereich im Internet oder, sofern das Hosting durch COSMO CONSULT erfolgt, nach Absprache zur Online-Nutzung zur Verfügung.
- 22.1.2 Abweichend von Punkt 14. werden die dort genannten Nutzungsrechte zeitlich unbeschränkt eingeräumt. Im Übrigen gilt Punkt 14. entsprechend.
- 22.2 COSMO CONSULT/Product Enhancement Plan
- 22.2.1 Dem Kunden stehen nach Maßgabe der im COSMO CONSULT/Product Enhancement Plan festgelegten Bedingungen die unter Punkt 15. genannten Leistungen jeweils zum Download in einem geschützten Bereich im Internet oder, sofern das Hosting durch den COSMO CONSULT erfolgt, nach Absprache zur Online-Nutzung zur Verfügung.
- 22.2.2 Abweichend von Punkt 15 werden die dort genannten Nutzungsrechte zeitlich unbeschränkt eingeräumt, im Übrigen gilt Punkt 15 entsprechend.
- 23. Zusätzliche Leistungen**
- 23.1 Folgende Leistungen können als zusätzliche Leistungen im Sinne von Punkt 2.7 beauftragt werden:
- Bereitstellung eines telefonischen Notfalldienstes und Anwenderbetreuung außerhalb der Servicezeit;
 - Verwendung und Nutzung einer nicht COSMO CONSULT standardkonformen Fernwartungsinfrastruktur nach erfolgter Machbarkeitsprüfung durch COSMO CONSULT;
 - Erstellung individueller Updates für den Kunden;

- Installationen, Schulungen, Beratungen, Datenmigrationen oder Migrationen von Individualisierungen;
- Leistungen zur Störungsbeseitigung, die nicht im Wege der Fernwartung oder der Beratung über die telefonische Hotline erbracht werden, insbesondere solche, die die Erbringung von Dienstleistungen vor Ort erforderlich machen;
- Leistungen zur Beseitigung von Störungen die durch den Kunden oder durch Dritte verursacht werden;
- Performance Analyse der aktuell installierten Anwendungen;
- Erstellung von Dokumentationen;
- Leistungen zu Störungsbeseitigung, die auf Fehlfunktionen von Geräten, Software oder Medien, die nicht von COSMO CONSULT betreut werden, zurückzuführen sind;
- Leistungen zur Störungsbeseitigung an Individualisierungen

24. Nutzungsrechte

24. Soweit im Rahmen der Software-Wartungsupdates, Updates, Service Packs oder Hotfixes zum Download oder zur Online-Nutzung zur Verfügung gestellt werden, richtet sich die Einräumung der Nutzungsrechte hieran nach Punkt 12. oder Punkt 13.

25. Mitwirkungspflichten auf eigene Kosten des Kunden

- 25.1 Es obliegt dem Kunden, die jeweils aktuellen Updates, Updates, Service Packs und Hotfixes aus dem Internet herunterzuladen und zu installieren bzw., sofern die Subscription im Rahmen eines Hostings erfolgt, den jeweils aktuellen Versionsstand zu nutzen.
- 25.2 Der Kunde ist verpflichtet, Störungen der Softwareprodukte unverzüglich an COSMO CONSULT zu melden und die für die Störungsbeseitigung erforderlichen und zweckdienlichen Informationen COSMO CONSULT unverzüglich und umfassend zur Verfügung zu stellen. Erfolgt die

Störungsmeldung nicht rechtzeitig, so ist die Gewährleistung von COSMO CONSULT ausgeschlossen.

- 25.3 Der Kunde wird soweit möglich, die gemeldete Störung dokumentieren und diese Dokumentationen COSMO CONSULT zur Verfügung stellen.

26. Laufzeit, Kündigung, außerordentliche Kündigung, Ende des Nutzungsrechts für COSMO CONSULT Standard Software bei Teilkündigung Software-Wartung

- 26.1 Sofern die Softwarewartung, Vertragswaren zum Gegenstand hat, die dem Kunden im Wege der Software-Subscription zeitlich befristet überlassen wurden, gilt Punkt 16 entsprechend.

- 26.2 Sofern die Software-Wartung dauerhaft überlassene Vertragswaren zum Gegenstand hat gilt folgendes:

- 26.2.1 Die Software-Wartung hat zunächst eine Laufzeit von mindestens einem Jahr bzw., sofern vereinbart, von mehreren Jahren, beginnend mit der Freischaltung der Initiallizenzen (Start des Microsoft Enhancement Plans). Anschließend verlängert sie sich jeweils um die Laufzeit der Vorperiode, wenn sie nicht vorher von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt wird.

- 26.2.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- 26.2.3 Sofern der Kunde Microsoft-Standardsoftware von einem anderen Microsoftpartner bezieht und/oder diese selbst oder durch diesen Microsoftpartner oder durch andere Dritte installiert und/oder die Software ganz oder teilweise deaktiviert, kann die ordnungsgemäße Software-Wartung durch COSMO CONSULT nicht mehr gewährleistet werden. COSMO CONSULT ist daher in diesem Fall berechtigt, die Software-Wartung mit

sofortiger Wirkung zu kündigen (außerordentliches Kündigungsrecht); eine Rückerstattung der gezahlten Vergütung für die Software-Wartung findet nicht statt.

26.2.4 Sofern der Kunde eine Teilkündigung der Software-Wartung bezogen auf COSMO CONSULT Standardsoftware vornimmt, ist COSMO CONSULT bei Vertragsbeendigungen berechtigt, die davon betroffenen COSMO CONSULT Standardsoftware zu deaktivieren oder deren sofortige Deaktivierung vom Kunden zu verlangen (Ende des Nutzungsrechts an COSMO CONSULT Standard-Software).

BESONDEREN REGELUNGEN FÜR HOSTING

27. Leistungsinhalte

27.1 Bezogen auf die Leistungsinhalte des Hostings sind die Regelungen im jeweiligen Vertrag/Auftrag/angenommenen Angebot bzw. Service Level Agreement maßgeblich. Sofern dort nichts Anderes vereinbart ist, gelten die Reaktionszeiten gemäß Punkt 21.7 für das Hosting entsprechend.

27.2 Sofern der Kunde Subscription für ein Webportal nutzt, erbringt COSMO CONSULT das Hosting durch einen externen Dienstleister als Subunternehmer. Der Umfang der geschuldeten Leistungen und die Rechte und Pflichten des Kunden richten sich insoweit nach dem jeweiligen Vertrag/Auftrag/angenommenen Angebot bzw. dem geschlossenen Service Level Agreement. Der Kunde ist für die Herstellung der Internetverbindung selbst verantwortlich.

28. Partner of Record (POR)

28.1 Der Kunde erklärt sich bereit, mit Erhalt der Zugriffsmöglichkeiten auf Microsoft-Cloud-Produkte, COSMO CONSULT als POR in Bezug auf diese Produkte zu benennen und die hierfür erforderlichen Einstellungen vorzunehmen oder durch COSMO CONSULT vornehmen zu lassen.

28.2 Bestimmt der Kunde COSMO CONSULT nicht zu seinem POR, rechnet COSMO CONSULT eine um 30 % erhöhte Vergütung ab, die sich aus dem jeweiligen Vertrag/Auftrag/angenommenen Angebot oder aus der aktuellen Preisliste von COSMO CONSULT ergibt.

29. Laufzeit und Kündigung

29.1 Im Hinblick auf die Laufzeit und Kündigung des Hostings, gelten die Regelungen gemäß Punkt 26 bzw. im Falle des Hostings im Rahmen der Software-Subscription die Regelungen gemäß Punkt 16 entsprechend, sofern nichts Anderes vereinbart ist.

29.2 Sofern COSMO CONSULT das Hosting erbringt, wird COSMO CONSULT mit Vertragsbeendigung sämtliche Daten des Kunden löschen, sofern der Kunde COSMO CONSULT nicht ausdrücklich vor Vertragsbeendigung abweichend anweist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, rechtzeitig vor Vertragsbeendigung dafür Sorge zu tragen, dass er seine Daten weiterhin nutzen und hierauf zugreifen kann. COSMO CONSULT stellt auf Wunsch des Kunden eine Datensicherung zur Verfügung und/oder leistet Migrationsunterstützung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand.

30. Datenmigration

30.1 Sollte eine Datenmigration zur Anwendung kommen und wird diese als vertragliche Leistung geschuldet, so wird COSMO CONSULT die beim Kunden vorhandenen Produktivdaten (Echtdaten) nach Abschluss der Systeminstallation in das neue System einspielen.

30.2 COSMO CONSULT ist für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der zu übertragenen Daten nicht verantwortlich.

30.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Echtdaten vor Beginn der Migration

(gegebenenfalls auch während des Migrationsprozesses mehrfach) ausreichend und für eine jederzeitige Wiederherstellbarkeit geeignet gesichert sind.

- 30.4 Der Kunde stellt COSMO CONSULT seine Echtdateien in einem für die Übernahme geeigneten Format, welches in COSMO CONSULT dem Vertragspartner zuvor mitteilt, zur Verfügung. Sofern für die Übernahme der Daten, Anpassungen am vorhandenen Datenbestand erforderlich sind, wird der Kunde diese vornehmen. Sofern COSMO CONSULT diese Aufgabe übernehmen soll, ist hierfür eine gesonderte Vergütung erforderlich.
- 30.5 COSMO CONSULT wird dem Kunden den Beginn des Migrationsprozesses mitteilen und ihn auf die Notwendigkeit der Datensicherung hinweisen.
- 30.6 Der Kunde versichert und garantiert ausdrücklich, dass durch die Migration Rechte Dritter nicht verletzt werden. Für den Fall einer Verletzung von Rechten Dritter wird der Kunde COSMO CONSULT vollkommen schad- und klaglos halten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

31. Abwerbverbot

- 31.1 Es ist dem Kunden untersagt, Mitarbeiter oder freie Mitarbeiter von COSMO CONSULT während der Laufzeit eines Vertrages, oder in einem Zeitraum von zwölf Monaten nach Beendigung dieses Vertrages, anzustellen oder als freie Mitarbeiter zu beschäftigen. Dies gilt auch für die Abwerbung von COSMO CONSULT Subauftragnehmern oder deren Mitarbeitern durch den Kunden.
- 31.2 Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist der Kunde zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von € 36.000 pro Abwerbung verpflichtet. Die Geltendmachung eines

dieser Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt davon unberührt.

32. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 32.1 Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesen AGB und den jeweiligen Verträgen/Aufträgen/angenommenen Angeboten wird der jeweilige Sitz von COSMO CONSULT vereinbart.
- 32.2 Es wird die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart.

33. Änderungen der AGB

- 33.1 COSMO CONSULT ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu verändern. Ausgenommen hiervon ist eine Änderung der Hauptleistungspflichten. Hauptleistungspflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.
- 33.2 COSMO CONSULT wird den Kunden vorher schriftlich über die Änderungen informieren und ihm die Gelegenheit einräumen, den Änderungen innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, nach Erhalt der geänderten Informationen, schriftlich zu widersprechen. Hierbei wird COSMO CONSULT den Kunden besonders darauf hinweisen, dass bei Ausbleiben eines Widerspruchs die Änderungen wirksam werden.

34. Schriftform

- 34.1 Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen eines mit COSMO CONSULT abgeschlossenen Vertrages/Auftrages/

angenommenen Angebots müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. Einseitige Erklärungen bedürfen der nachweislichen Zustellung.

Sämtliche schriftliche Erklärungen der COSMO CONSULT sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie firmenmäßig gezeichnet sind.

35. Rechtsnachfolge

35.1 COSMO CONSULT ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden auf ein anderes Unternehmen des COSMO CONSULT-Konzerns zu übertragen. Dem Kunden erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht. Hingegen darf der Kunde alle Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner, nur mit schriftlicher Zustimmung von COSMO CONSULT übertragen, abtreten oder sonst in irgendeiner Art und Weise weitergeben.

35.2 Jegliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse, sowie eine Veräußerung des Unternehmens des Kunden berechtigen COSMO CONSULT, die Verträge außerordentlich aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

36. Sonstiges

36.1 Rechte aus diesen AGB bzw. aus den jeweiligen Verträgen kann der Kunde nur mit Zustimmung von COSMO CONSULT abtreten, die zumindest schriftlich erfolgen muss.

36.2 Der Kunde darf nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese nicht rechtskräftig durch Urteil oder Gerichts-

beschluss festgestellt oder von COSMO CONSULT anerkannt werden. Jegliche Zurückbehaltung von vertraglichen Leistungen des Kunden wird ausgeschlossen. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt Zahlungen an COSMO CONSULT wegen nicht vollständig erbrachter Vertragsleistungen bzw. wegen allfälliger Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche zurückzubehalten.

36.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB bzw. des jeweiligen Vertrages/ Auftrages/ angenommenen Angebots unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

36.4 COSMO CONSULT darf unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden durchführen. Hierzu wird der Kunde Finanzinstitute und andere mit ihm in Geschäftskontakt stehende Dritte anweisen und ermächtigen, COSMO CONSULT Auskunft zu erteilen.

36.5 Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sowohl Fachtermine als auch Software in englischer Sprache abgefasst sein können.

36.6 Tritt der Kunde unberechtigt vom Vertrag zurück, oder aber erklärt COSMO CONSULT einen berechtigten Vertragsrücktritt, so ist COSMO CONSULT vorbehaltlich der Stellung weiterer Schadenersatzansprüche berechtigt eine Stornogebühr in Höhe von 40 % des Auftragsvolumens zu verrechnen.

STAND 15.05.2020